



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III - Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T (01 50) 65-0  
DVR NR. 1048384

AUSGANG  
20. APR. 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
Mag Stein	D/Ges	Dir Muhm	2227	2282		20.4.2007

511497

**Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007)**

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Wahlrechtsänderungsgesetzes 2007 wie folgt Stellung:

Mit dem gleichzeitig zu verabschiedenden Bundesverfassungsgesetz wird eine die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre, die Einführung der Briefwahl und die Verlängerung der Legislaturperiode auf 5 Jahre umfassende Wahlrechtsreform verankert. Sie Senkung des aktiven Wahlalters sowie die Einführung der Briefwahl muss in den einzelnen Wahlgesetzen berücksichtigt werden. Mit dem vorliegenden Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 sollen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Vorausgeschickt wird, dass die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes gesondert zur Stellungnahme ausgesendet wurde. Die Bundesarbeitskammer hat mitgeteilt, dass sie grundsätzlich keinen Einwand erhebt und ihre Überlegungen zur Wahlrechtsreform dort ausgeführt. Hier ist daher nicht mehr auf die Einführung der Briefwahl und die Senkung des Wahlalters generell einzugehen, sondern nur mehr auf die konkreten Umsetzungsschritte in den einzelnen Wahlgesetzen.

Folgende Punkte bedürfen einer näheren Kommentierung:

§ 60 Absatz 2 vorletzter und letzter Satz des Entwurfes zur Änderung der Nationalratswahlordnung lauten: „Aus der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen chamois-farbenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche

Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein.“

Laut Erläuternden Bemerkungen soll mit diesen Bestimmungen sichergestellt werden, „dass nach Schließung des letzten Wahllokals im Bundesgebiet keine Briefwahlstimmen mehr abgegeben werden“.

Dies wird auf diese Weise allerdings kaum gelingen: Der Briefwähler/die Briefwählerin kann sich am Abend des Wahltages über das vorläufige Wahlergebnis informieren, erst danach den Stimmzettel ausfüllen und auf der Wahlkarte ein beliebiges Datum oder das Datum des Wahltages mit einer Uhrzeit vor Schließung des letzten Wahllokales eintragen. An einem der folgenden Tage gibt er/sie dann die Wahlkarte zur Post. Er/sie tut dies völlig risikolos, denn niemand kann diese Manipulation nachweisen.

Bei einer vom Entwurf erwarteten Briefwähleranzahl von bis zu 800.000 sollte dieses Problem nicht vernachlässigt werden.

Ein deutlicher Hinweis auf mögliche strafrechtliche Folgen (z.B. §§ 293, 266 StGB) auf der Wahlkarte mag zwar abschreckend wirken, aber nur eine Vorschrift, die eine – durch den Poststempel nachweisbare - Aufgabe der Wahlkarte spätestens am letzten Tag vor dem Wahltag als Gültigkeitsvoraussetzung festlegt, kann ein Wählen nach Wahlschluss verhindern.

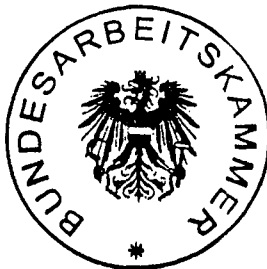
Unklar in den kritisierten Bestimmungen ist auch die Formulierung, dass aus der mit Unterschrift abzugebenden eidesstattlichen Erklärung „die Identität des Wählers hervorzu-gehen hat“, denn auf der Wahlkarte müssen ohnehin die persönlichen Daten des Wählers/der Wählerin aufgedruckt sein.

Diese Einwände gelten auch für die wortgleichen Formulierungen im Entwurf des Bundespräsidentenwahlgesetzes (Art. 2 Ziffer 4) und der Europawahlordnung (Art. 3 Ziffer 8).

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor